
Argumentarium

gegen die Aufnahme eines Energieartikels
in der Bundesverfassung (Art. 24^{octies})

Schweizerisches Aktionskomitee gegen den Energieartikel

Geschäftsstelle: Postfach 8166, 3001 Bern, Telefon 031 25 77 85

Argumentarium

**gegen die Aufnahme eines Energieartikels
in der Bundesverfassung (Art. 24^{octies})**

Schweizerisches Aktionskomitee gegen den Energieartikel

Geschäftsstelle: Postfach 8166, 3001 Bern, Telefon 031 25 77 85

Argumentarium

gegen die Aufnahme eines Energieartikels in die Bundesverfassung
(Art. 24^{octies})

Inhalt	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Vorlage	4
3. Ausgangslage	5
4. Hauptargumente gegen den Energieartikel	7
5. Weitere Argumente	12
6. Bemerkungen zu den Bestimmungen des vorgeschlagenen Art. 24 ^{octies} BV im einzelnen	15
7. Schlussfolgerungen	19
Anhang 1 Die weiteren energiepolitischen Vorlagen vom 23. September 1990	20
Anhang 2 Der 1983 abgelehnte Energieartikel	21
Anhang 3 Energieverbrauch im internationalen Verhältnis (Abb.1)	22
Anhang 4 Energiepolitische Aktivitäten der Kantone (Abb. 2+3)	23
Anhang 5 Fortschritte im rationellen Energieverbrauch (Abb. 4–8)	26
Anhang 6 Energie und Umwelt (Abb. 9–16)	32

1. Zusammenfassung

Gegen den Willen bedeutender Wirtschaftsorganisationen haben sich Bundesrat und eidgenössische Räte für eine Erweiterung der Bundeskompetenzen in der Energiepolitik ausgesprochen. Sie schlagen die Aufnahme eines neuen Artikels 24^{octies} in die Bundesverfassung vor. Volk und Stände stimmen am 23. September 1990 über diesen Energieartikel ab. Gleichzeitig ist über zwei gegen die Kernenergie gerichtete Volksinitiativen zu entscheiden. Das schweizerische Aktionskomitee gegen den Energieartikel lehnt alle drei Vorlagen ab.

Der Energieartikel bezweckt den Erlass von Grundsätzen über das Energiesparen für alle Energieträger durch den Bund. Für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und den sparsamen und rationellen Energieverbrauch ist eine bundesweite Grundsatzgesetzgebung vorgesehen. Der Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten soll detailliert geregelt werden. Die bestehenden Möglichkeiten zur Forschungsförderung sollen bis hin zur eigentlichen Produkteentwicklung erweitert werden.

Der Energieartikel vermag keinen Beitrag zu leisten gegen die hohe Auslandabhängigkeit der Energieversorgung in der Schweiz. Willkürliche Eingriffe aus politischen Überlegungen gefährden unsere sichere und konstante Versorgung mit preisgünstiger und umweltfreundlicher Energie. Die Energieversorgung war und ist in unserem Land eine Aufgabe der Wirtschaft, nicht des Staates. Dieses Ordnungsprinzip hat sich bewährt. Die Versorgung hat in der Nachkriegszeit stets einwandfrei funktioniert, und zwar auch während der sogenannten Erdölkrise von 1973. Der Staat hat dort eine direkte Mitverantwortung, wo Produktion und Verteilung von Energie einer Bewilligung bedarf. Gerade dort ist das Unvermögen des Staates offensichtlich.

Energie ist ein Kostenfaktor, insbesondere für die Wirtschaft. Dies und ein verbreitetes Energie- und Umweltbewusstsein führen dazu, dass auf freiwilliger Basis sparsam mit Energie umgegangen wird. Die Wirtschaft kann bedeutende Sparerfolge aufweisen. Dies könnte weiter gefördert werden, jedoch nicht durch einen Berg neuer Vorschriften und Kontrollen, sondern durch Schaffung echter Sparanreize. Die durch den Bund beabsichtigte, umfassende Energiegesetzgebung hätte zur Folge, dass sich der einzelne nicht mehr frei für einen möglichst rationellen und umweltfreundlichen Energieeinsatz entscheiden könnte. Diese Energiegesetzgebung würde ein Hindernis für die europäische Integration darstellen. Im Verhältnis der verschiedenen Staatsebenen zueinander missachtet der Energieartikel auch das föderalistische Grundprinzip, wonach der Bund keine Aufgaben übernehmen soll, die die Kantone ebensogut oder besser selbst bewältigen können.

Der erste Energieartikel ist vor sieben Jahren abgelehnt worden. Es ist verfehlt, praktisch die gleiche Vorlage wieder zu bringen. Das Volk sollte diese Zwängerei klar beantworten: mit einem Nein zum neuen Energieartikel.

2. Vorlage

a) Wortlaut des vorgeschlagenen Energieartikels

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 24^{octies}

¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breitgefächerte und sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein.

² Der Bund erlässt Grundsätze für:

- a) die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien;
- b) den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

³ Der Bund

- a) erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten;
- b) fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere im Bereich des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.

⁴ Der Bund berücksichtigt in seiner Energiepolitik die Anstrengungen der Kantone und ihrer Gemeinwesen sowie der Wirtschaft. Den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete des Landes und der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist Rechnung zu tragen. Massnahmen betreffend den Verbrauch von Energie in Gebäuden werden vor allem von den Kantonen getroffen.

b) Zustandekommen

Gegen den Widerstand der Wirtschaft haben sich Bundesrat und eidgenössische Räte für eine Erweiterung der Bundeskompetenzen in der Energiepolitik ausgesprochen. Der Energieartikel stiess bei der Mehrheit der Parteien (mit Ausnahme der Liberalen Partei der Schweiz) auf Zustimmung. Auch eine Mehrheit der kantonalen Energiedirektoren hat sich für den Energieartikel ausgesprochen. Lediglich die ebenfalls zur Diskussion gestellte Energieabgabe stiess auf breiten Widerstand. Gegen den Energieartikel wandten sich insbesondere der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins, der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Strassenverkehrsverband FRS, der Schweizerische Hauseigentümerverband, Verbände der Energiewirtschaft sowie weitere Wirtschafts- und Branchenverbände.

Der Nationalrat stimmte in einer Abstimmung unter Namensaufruf dem Energieartikel mit 96 gegen 25 Stimmen bei 48 Enthaltungen zu. Der

Ständerat sagte ja mit 31 Stimmen gegen 1. Die Vertreterinnen und Vertreter der Sozialdemokraten und des Landesrings enthielten sich im Parlament der Stimme und gesellen sich heute zu den Befürwortern. Für sie stellt der heute vorliegende Energieartikel lediglich ein erster Schritt dar, dem sogleich eine zusätzliche, wesentlich weitergehende Vorlage folgen müsse. Sie würden zweifellos die neue Verfassungsgrundlage extensiv auslegen und zur Begründung aller möglichen Interventionen beiziehen.

c) Ziele der Vorlage

Obschon der Bund aufgrund zahlreicher Sonderbestimmungen in der Bundesverfassung bereits über beträchtliche Möglichkeiten verfügt, verlangt er mit einem Energieartikel weitere Kompetenzen. Dieser bezweckt:

- Die Möglichkeit zum Erlass umfassender Vorschriften und Grundsätze über das Energiesparen für alle Energieträger und Verwendungsbereiche, wobei die Energiesparvorschriften «nicht allein aus Gründen des Umweltschutzes oder der Landesversorgung» (Botschaft) vorgesehen wären;
- Grundsätze des Bundes für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und den sparsamen und rationellen Energieverbrauch;
- detaillierte Vorschriften des Bundes über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten;
- Förderung der Entwicklung von Energietechniken, einschliesslich von Pilot- und Demonstrationsanlagen.

Der Bundesrat würde von einer Energieabgabe eine Verstärkung der Wirkung des Energieartikels erwarten. Er hat darauf verzichtet, «jetzt schon eine entsprechende Verfassungsbestimmung vorzuschlagen» (Botschaft).

3. Ausgangslage

Die Energieversorgung in der Schweiz zeichnet sich durch eine hohe Auslandsabhängigkeit aus. Der Anteil importierter Energie am Endverbrauch beträgt rund 85 Prozent. Trotz Sparerfolgen hat der Energieverbrauch in den letzten Jahren weiter zugenommen. Die Schweiz kann auch den Nachfragezuwachs mit ihren eigenen Energiequellen (Wasserkraft mit einem Versorgungsanteil von 13 Prozent, Holz 1,5 Prozent sowie Müll und industrielle Abfälle mit einem Versorgungsanteil von ebenfalls 1,5 Prozent) nicht decken. Die Erstellung neuer Kernenergieanlagen ist in den letzten Jahren politisch verhindert worden. Die Annahme einer der beiden Volksinitiativen («Moratorium» oder

«Ausstieg») würde diese Situation weiter verschlechtern. Vermehrte Eingriffe des Bundes vermögen die Auslandabhängigkeit nicht zu mildern. Auf der anderen Seite gefährden politische Bocksprünge auf diesem Gebiet unsere sichere und konstante Versorgung mit preisgünstiger und umweltfreundlicher Energie.

Ein erster vom Parlament gestützt auf die Vorarbeiten der Eidgenössischen Kommission für Gesamtenergiekonzeption (GEK) verabschiedeter Energieartikel scheiterte in der Volksabstimmung vom 27. Februar 1983 am Ständemehr (vgl. Anhang 2). Ebenfalls verworfen wurden am 23. September 1984 die Volksinitiative «für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung», welche ebenfalls die Schaffung eines Energieartikels in der Bundesverfassung verlangte, und die Initiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke».

Nach der Ablehnung dieser Vorlagen konzentrierte man sich auf die Ausnützung bestehender Möglichkeiten innerhalb der geltenden Verfassung zur Beeinflussung einer rationellen Energieverwendung, zum Einsatz neuer und erneuerbarer Energien und zur Forschung in allen Verbrauchsbereichen. Die Bundesverfassung kennt vier Bestimmungen, die unmittelbar das Energiewesen betreffen:

Art. 24 ^{bis}	Nutzung der Gewässer,
Art. 24 ^{quater}	Fortleitung und Abgabe elektrischer Energie,
Art. 24 ^{quinquies}	Atomenergie und
Art. 26 ^{bis}	Rohrleitungen.

Sie enthält zudem eine Vielzahl von Bestimmungen, die zur Energie nur einen mittelbaren Bezug aufweisen, zum Beispiel:

Art. 24	über den Wasserbau und die Forstpolizei,
Art. 24 ^{bis} Abs. 2	betreffend den Gewässerschutz,
Art. 24 ^{septies}	Umweltschutz und
Art. 24 ^{sexies}	Forschungsförderung.

Gestützt auf das energiepolitische Programm vom Frühjahr 1985 haben die meisten Kantone im Bereich «umbauter Raum» Energiesparmassnahmen (Wärmedämmung, Vorschriften über Heiz-, Klima- und Lüftungsanlagen) vorgeschrieben, beziehungsweise sind daran, gesetzliche Grundlagen auf diesem Gebiet zu schaffen. Die Gesetzgebung im Bereich der Raumwärme, auf die annähernd die Hälfte des schweizerischen Energieverbrauchs entfällt, liegt in der Kompetenz der Kantone. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, diese Zuständigkeit an den Bund zu übertragen. Der Bund hat die Kantone beim Energiesparen in Gebäuden unterstützt (Mustervorschriften, Impulsprogramm «Haustechnik», Vorarbeiten für die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung usw.) und Massnahmen getroffen in den Bereichen Verkehr, Information und Beratung (Informationsdienst

Energiesparen IES, Informations- und Beratungsstellen Infosolar), Aus- und Weiterbildung (Konzept zur Aus- und Weiterbildung im thermischen Energiesektor) sowie Forschung und Entwicklung. Insgesamt 21 Kantone verfügten Anfang 1990 (Stand 1. Januar 1990) über energiepolitische Bestimmungen. In 14 Kantonen mit 72 Prozent der schweizerischen Bevölkerung waren dies spezielle Energiegesetze, in sieben Kantonen mit 22,6 Prozent der Bevölkerung sind die energiepolitischen Rechtsgrundlagen in den Baugesetzen enthalten.

Auf die einzelnen Sachbereiche bezogen, bestanden Anfang 1990 für 99,6 Prozent der schweizerischen Bevölkerung kantonale Gesetzesbestimmungen über die Wärmedämmung, für 87 Prozent über die Ausrüstung und Dimensionierung von Heiz- und Warmwasseranlagen, für 83 Prozent über Klima- und Lüftungsanlagen und 24 Kantone mit 99,1 Prozent der schweizerischen Bevölkerung gewährten Steuererleichterungen für Sparmassnahmen. In allen Kantonen sind im weiteren Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung in Energiefragen gesetzlich geregelt (vgl. Anhang 3).

Trotz diesen Anstrengungen mit ihren nachweisbaren Erfolgen und trotz der Ablehnung des ersten Energieartikels im Jahr 1983, will der Bund seine gesetzgeberische Tätigkeit auf diesem Gebiet ausweiten. Ein neuer Energieartikel, der sich unwesentlich von der abgelehnten Vorlage unterscheidet, soll ihm dies ermöglichen. Die Volksabstimmung findet am 23. September 1990 statt. Gleichzeitig wird über die am 23. April 1987 eingereichte Volksinitiative «Stopp dem AKW-Bau (Moratorium)» und die am 1. Oktober 1987 eingereichte Initiative «für den Ausstieg aus der Atomenergie» abgestimmt (vgl. Anhang 1).

4. Hauptargumente gegen den Energieartikel

a) Kein Beitrag zur Lösung echter Energieprobleme

Wenn ein neuer Verfassungsartikel erlassen werden soll, müsste zunächst die Zielsetzung klar und konkret formuliert sein. Der Stimmbürger hat Anspruch darauf, zu wissen, was auf ihn zukommen wird, wenn er die Vorlage gutheisst. Es ist zu fragen: Was ist falsch an der gegenwärtigen Energiepolitik, und was ist infolgedessen zu ändern? Darüber besteht bei weitem keine Einigkeit. Die aktuellen Debatten könnten den Eindruck entstehen lassen, wir steckten in einer tiefen Krise. Hiezu ist deutlich festzuhalten: Die Energieversorgung war und ist in unserem Land eine Aufgabe der Wirtschaft, nicht des Staates, und dieses Ordnungsprinzip hat sich bestens bewährt. Die Versorgung hat in der Nachkriegszeit stets einwandfrei funktioniert, und zwar auch während der sogenannten Erdölkrise von 1973. Allerdings hat der Staat eine direkte Mitverantwortung dafür, dass ausreichend Energie zur Verfügung steht, und zwar dort, wo Produktion und Verteilung von

seiner Bewilligung abhängig sind. Das trifft in erster Linie für die Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft und Kernspaltung zu.

Gerade hier, wo der Staat schon bisher eingegriffen hat, ist das zentrale energiepolitische Problem entstanden: Während der Stromverbrauch kontinuierlich steigt, können in absehbarer Zeit nicht genügend neue Produktionsanlagen erstellt beziehungsweise bestehende erweitert werden, so dass sich die auch beim Strom bestehende Abhängigkeit der Schweiz von Lieferungen aus dem Ausland drastisch verschärfen wird. Im Widerspruch zu diesen ernüchternden Erfahrungen – und gravierenden Fehlleistungen der Bürokratie auf manchen anderen Gebieten – scheint der Glaube an die staatliche Machbarkeit wieder einmal zu dominieren, indem in Absatz 1 des Energieartikels festgelegt wird: «Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breitgefächerte und sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein.»

Trotz solcher ambitiöser Proklamation wird ein Energieartikel keinen Beitrag zur Lösung der echten Probleme leisten.

Wir wollen keine Misswirtschaft im Energiebereich!

b) Sparen ohne staatlichen Zwang

Über das Energiesparpotential findet beinahe ein Glaubenskrieg statt. Niemand kann jedoch sagen, wieviel Energie in einem Land verbraucht werden darf und soll, damit von optimalen Zuständen gesprochen werden kann.

Dass in der Schweiz auch ohne staatlichen Zwang gespart wird, belegen folgende Tatsachen:

- Der Verbrauch von Heizölen ist heute geringer als 1973, als ein Rekordstand registriert wurde, dies trotz der grösseren Zahl von Wohnungen.
- Der spezifische Energieverbrauch in der Industrie ist heute deutlich geringer als 1973. Schon aus Kostengründen halten die Unternehmen den Energieverbrauch so gering wie möglich.
- Die Schweiz weist verglichen mit anderen Industriestaaten einen tiefen Energieverbrauch auf. Pro Kopf der Bevölkerung verbraucht ein Amerikaner 2,4mal, ein Niederländer 1,8mal, ein Deutscher 1,4mal und ein Engländer 1,3mal soviel Energie wie ein Schweizer. Das Sparpotential ist somit in der Schweiz bereits stark ausgeschöpft.

Ein massgebender Grund für diese günstige Position der Schweiz liegt in der Tatsache, dass Energie zunehmend rationeller eingesetzt wird. In allen Verwendungsbereichen sind diesbezüglich klare Fortschritte erzielt worden (vgl. Anhang 5):

- Die beheizte Wohnfläche hat im Zeitraum von 1978 bis 1988 um rund 30 Prozent zugenommen, der Wärmeverbrauch der Haushalte ist jedoch um 6 Prozent gestiegen.
- Der Personenwagen- und Lieferwagenbestand ist von 1970 bis 1988 um 122,8 Prozent gestiegen, der Benzinverbrauch aber nur um 62,2 Prozent. Die Anzahl schwerer Motorwagen (Lastwagen und Busse) hat im gleichen Zeitraum um 134,9 Prozent zugenommen, der Dieserverbrauch hingegen nur um 69,2 Prozent.
- Die industrielle Produktion lag 1988 um 28,0 über dem Stand von 1970, der Energieverbrauch der Industrie hat jedoch gleichzeitig um 3 Prozent abgenommen.

Dieser Prozess wird weitergehen, und zwar ohne zusätzliche staatliche Vorschriften. Auf freiwilliger Basis und aufgrund der Umweltschutzgesetzgebung (insbesondere Luftreinhalteverordnung) werden neue Maschinen und Apparate eingerichtet, die bei erheblich besserem Wirkungsgrad weniger Energie benötigen. Diese Entwicklung kann durch Massnahmen der Kantone verstärkt werden. Demgegenüber führt der gegenwärtig zur Diskussion stehende Energienutzungsbeschluss drastisch vor Augen, in welche (falsche) Richtung die Energiepolitik des Bundes nach Annahme des Energieartikels führen würde.

c) Staatsinterventionismus und erdrückende Bürokratie

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen. Der Bund geht von der falschen und naiven Annahme aus, mit einer neuen Verfassungsbestimmung könnten sämtliche Energieprobleme gelöst werden. Selbst bürgerliche Vertreter begleiten ihn auf diesem Irrweg. Die vorgesehenen Eingriffe, die nicht sachlich, sondern rein politisch begründet werden, hätten lediglich einen kostspieligen Aktivismus des Staates zur Folge. Der Gesamtenergieverbrauch kann mit diesen bürokratischen und interventionistischen Massnahmen nicht vermindert werden. Dies vor allem auch deshalb nicht, weil der steigende Energieverbrauch nicht etwa die Folge unrationeller Energieverwendung, sondern von Wachstum und Wohlstand ist. Wohlstandsmehrung aber ist erstrangiges Ziel unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik. Auch das qualitative Wachstum, wie es der Bundesrat in den Richtlinien zur laufenden Legislaturperiode postuliert, ist schliesslich materielles Wachstum und führt zu steigendem Energieverbrauch. Mittels Energieartikel und -gesetzen gegen diesen Entwicklung einschreiten zu wollen, ist daher nicht nur widersprüchlich, sondern hätte auch direkte Eingriffe in übergeordnete wirtschaftspolitische Bereiche zur Folge. Mit einem marktwirtschaftlichen System wäre dies nicht vereinbar. Wir brauchen nicht neue Verfassungsbestimmungen und Gesetzestexte, sondern politische Instan-

zen, die den Mut aufbringen, von den bestehenden Möglichkeiten und Zuständigkeiten Gebrauch zu machen.

Nicht ein Berg neuer Vorschriften und Kontrollen ist gefragt, sondern die Schaffung echter Sparanreize. Zudem wäre es höchste Zeit, staatliche Vorschriften, die das Energiesparen behindern, systematisch abzubauen (z. B. Denkmalpflege, Bau- und Planungsrecht usw.).

Der Energieartikel hätte eine mindestens teilweise Verstaatlichung der Energieversorgung zur Folge. Die Wirtschaft könnte sich so nicht mehr frei für einen möglichst rationellen und umweltfreundlichen Energieeinsatz entscheiden. Eine Bewirtschaftung des Wärmemarktes richtet sich mit Instrumenten wie einem kommunalen Anschlusszwang an Grossheizwerke gegen den verantwortungsbewussten Hauseigentümer. Massnahmen, die weder die persönliche Freiheit, die Eigentumsgarantie noch die Handels- und Gewerbefreiheit beachten, sind unakzeptabel.

Eine Annahme des Energieartikels und anschliessende Umsetzung in zahlreiche Vorschriften auf Gesetzes- und Verordnungsebene würde die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft weiter verschlechtern. Trotz der relativen Zunahme des Dienstleistungssektors ist jede Volkswirtschaft auf eine solide und zukunftsgerichtete Güterproduktion angewiesen. Ein Land, das wie die Schweiz auch stark auf eine leistungsfähige Exportwirtschaft angewiesen ist, darf sich nicht leisten, die Herstellung und Veredelung von Gütern zu bestrafen.

d) Abkoppelung vom übrigen Europa

Auch in der Energiepolitik muss sich die Schweiz, soweit keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen, dem übrigen Europa anpassen. In der Praxis wird man aber versucht sein, diesem Gebot zuwiderzuhandeln, wenn einmal die Verfassungsgrundlage geschaffen wäre. Was verschiedene Kreise heute fordern, läuft auf eine eigentliche energiepolitische Zwangswirtschaft hinaus, mit uferlosen Vorschriften und Verboten, als ob wir auf einer Insel lebten. Dadurch würde es der Wirtschaft erschwert, wenn nicht verunmöglicht, sich im stärker werdenden internationalen Wettbewerb zu behaupten.

Mit Recht wird verlangt, dass die Schweiz in ihrer Gesetzgebung, soweit sie aussenwirtschaftlich relevant ist, auf divergierende Sondervorschriften verzichten muss. Im Widerspruch dazu steht insbesondere Abs. 3 lit. a des Energieartikels, wonach der Bund über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten Vorschriften erlässt. Diese Norm würde es dem Gesetzgeber erlauben, energieintensive Produktionsanlagen in Industrie und Gewerbe zu verbieten und Fahrzeuge oder Geräte vom schweizerischen Markt fernzuhalten, von denen die Behörden annehmen, dass sie zuviel Energie (Strom, Erdöl, Treibstoffe oder Gas) verbrauchen. Solche Massnahmen wären im

Hinblick auf den angestrebten Europäischen Wirtschaftsraum vollständig verfehlt. Sie wären darüber hinaus mit dem geltenden Freihandelsabkommen mit der EG und dem Efta-Vertrag unvereinbar. Die relevanten Bestimmungen in diesen Abkommen – wie übrigens auch diejenigen des Gatt – verbieten es der Schweiz bereits heute, im Alleingang Energieverbrauchsnormen aufzustellen, die dazu führen, dass ausländischen Erzeugnissen der Zugang zum Inlandmarkt verwehrt wird, und zwar auch dann, wenn die gleichen Vorschriften auch für Inlandserzeugnisse gelten würden. Derartige Beschränkungen sind lediglich aus Gründen des Umweltschutzes und des sogenannten «Ordre public» zulässig. Sie sind daher über die entsprechenden Verfassungsgrundlagen zu regeln, die übrigens bereits bestehen (z. B. Umweltschutz). Ein Energieartikel ist dazu in keiner Weise nötig. Ausländische Vergeltungsmassnahmen, die sich gegen schweizerische Exporte richten, würden kaum auf sich warten lassen, wenn solche Praktiken aufkommen sollten: ein handelspolitischer Schildbürgerstreich sondergleichen!

e) Verletzung der föderalistischen Aufgabenteilung

Mit Absatz 4 wird der Anschein erweckt, der vorgeschlagene Energieartikel baue auf unserer bewährten föderalistischen Struktur und Aufgabenteilung auf. Dies ist reine Augenwischerei. Die rechtlich wirksamen Kompetenzverschiebungen zum Bund in den Absätzen 2 und 3 stehen in krassem Widerspruch zum rein deklamatorischen Absatz 4. Mit dem Energieartikel wäre nicht nur eine unerwünschte Einmischung des Staates in die Energieversorgung verbunden. Der vorgeschlagene Artikel 24^{octies} missachtet auch die bestehende und sinnvolle Aufgabenteilung zwischen Gemeinden, Kantonen und Bund. Selbst wenn das Parlament die Tarifgrundsätze für die Abgabe von Energie weiterhin den unteren Staatsebenen vorbehalten will, sind Eingriffe in bestehende Kompetenzen von Kantonen und Gemeinden vorgesehen, ohne dass sie sachlich gerechtfertigt wären. Dabei sind die Kantone keineswegs untätig geblieben. Zahlreiche von ihnen haben bereits ein Energiegesetz oder haben es vorgesehen. Das Subsidiaritätsprinzip hat sich bei der Zuteilung von Aufgaben an die verschiedenen Staatsebenen bewährt. Die Lösung von Problemen, die ebensogut oder besser auf Stufe Gemeinde erfolgt, soll nicht dem Kanton übertragen werden. Das gleiche Prinzip gilt für das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen. Es ist unverständlich, dass die kantonalen Energiedirektoren ihre Verantwortung nicht mehr wahrnehmen wollen und einen Energieartikel des Bundes ebenfalls befürworten.

5. Weitere Argumente

a) *Vollzugskrise*

Die hektische Gesetzgebungstätigkeit des Bundes bringt dessen eigenen Verwaltungsstellen, insbesondere aber Kantone und Gemeinden in ernsthafte Vollzugsprobleme. So sind beispielsweise auf dem Gebiet des Umweltschutzes erst vor kurzer Zeit eine Reihe neuer Erlasse in Kraft getreten. Es sind dies:

- am 1. Januar 1985 das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG),
- am 1. Oktober 1984 die Verordnung über die Änderung von Erlassen des Strassenverkehrs (Tempo 80/120),
- am 1. März 1986 die Luftreinhalteverordnung (LRV) mit 7 sehr detaillierten Anhängen,
- am 1. April 1987 die Lärmschutz-Verordnung (LSV) mit zahlreichen technischen Vorschriften in ebenfalls 7 Anhängen,
- am 1. Oktober 1987 verschärfte Verordnungen über die Abgasemissionen von Motorfahrzeugen (die für Personenwagen eingeführten Grenzwerte können beispielsweise nur mit der Dreiwegkatalysator-technik erfüllt werden) sowie
- am 1. Januar 1989 die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) mit komplizierten Auflagen für die Bereiche Verkehr (insbesondere Strassen- und Schienenverkehr) und Energie (insbesondere für Einrichtungen zur Erzeugung, Übertragung und Lagerung von Energie).

Diese Aufzählung ist keineswegs abschliessend; sämtliche dieser Erlasse wirken sich aber auch auf den Energiesektor aus. Kantone und Gemeinden haben zudem in ihren Bau- und Planungserlassen sowie teilweise in separaten Energiegesetzen zusätzliche Vorschriften aufgestellt. Ausgerechnet in einer Phase, da die Umsetzung all dieser Vorschriften grösste Probleme bietet, will der Bund neue Kompetenzen für noch mehr Gesetze. In den Kantonen mangelt es insbesondere an geeigneten Fachleuten, und zwar nicht, weil die entsprechenden Stellen nicht bewilligt würden, sondern weil das nötige Personal ganz einfach nicht ausgebildet ist. Die offensichtliche Vollzugskrise in der Luftreinhaltung ist als Beispiel abschreckend genug.

Ein zusätzliches Energiegesetz, welches unweigerlich nach einer Annahme des Energieartikels erlassen würde, könnte nicht zu einer Harmonisierung bestehender kantonaler Vorschriften führen. Die neuen Vorschriften des Bundes würden diese überlagern und die Situation zusätzlich erschweren.

b) *Unwirksame Vorschläge zur Forschungsförderung*

Im allgemeinen Forschungsartikel von Art. 27sexies BV hat der Bund eine ausreichende Verfassungsgrundlage zur Förderung auch auf

dem Gebiet der Energieforschung. Diese Verfassungsgrundlage beinhaltet den ganzen Bereich der Forschung von der Grundlagenforschung bis zur angewandten Forschung. Aufgrund von Abs. 3 lit. b des vorgeschlagenen Energieartikels will nun der Bund zusätzlich für den ganzen Energiebereich die Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie der Produkteentwicklung vorsehen.

Diese Vorschläge sind verfehlt. Die mit dem Energieartikel zu betreibende Forschungsförderung ist vorerst einmal ordnungspolitisch fragwürdig. Nach herkömmlicher und begründeter Auffassung ist die Finanzierung von Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie die Produkteentwicklung eindeutig Aufgabe der Wirtschaft. Zweifellos ist es die Wirtschaft und nicht der Staat, welche die Marktchancen zu beurteilen und auch das entsprechende Risiko zu tragen hat. Produkteentwicklung staatlich zu fördern, ohne die Verantwortung übernehmen zu müssen, führt zu einem Fass ohne Boden, weil dem Staat ohnehin nur jene Projekte zugeschoben werden, welche die Wirtschaft aus Risikogründen und der fehlenden Marktchancen wegen fallenlässt.

Es ist sodann völlig unklar, welche Projekte unterstützungswürdig wären. Die zusätzlichen Forschungsgelder zwecks Produkteentwicklung sind unnötig. Die Wirtschaft unternimmt von sich aus grosse Anstrengungen und ist auch bereit, die nötigen Investitionen zu tätigen. Die zusätzlichen Gelder des Bundes würden willkürlich eingesetzt und den Wettbewerb verzerren. Energie- und wirtschaftspolitisch begründete Zuwendungen liessen sich nicht sauber auseinanderhalten. Dies würde die Schweiz auch aussenhandelspolitisch vor Probleme stellen. Die Entwicklung neuer Techniken ist und bleibt eine Domäne der freien Wirtschaft.

c) Energiepolitik des Bundes ohne Rücksicht auf Standortkantone

Das Parlament hat es ausdrücklich abgelehnt, den Energieartikel mit einer Bestimmung zu ergänzen, die vorgesehen hätte, dass die Energiepolitik des Bundes diejenigen Kantone, welche Energieproduktionsanlagen auf ihrem Gebiet beherbergen, besonders zu berücksichtigen hat. Dieser Ergänzungsantrag wurde nicht etwa mit dem Argument bekämpft, eine solche Präzisierung sei überflüssig da selbstverständlich, sondern aufgrund der fragwürdigen Haltung der Parlamentsmehrheit, eine solche besondere Rücksichtnahme lasse sich nicht rechtfertigen. Diese ausdrückliche Ablehnung durch unsere Legislative, die nach einer allfälligen Annahme des Energieartikels auch ein Energiegesetz und weitere Erlasse zu behandeln hätte, lässt nichts Gutes erahnen. Die Leistungen derjenigen Gebiete, die während Jahrzehnten die Energieversorgung unseres Landes gewährleistet haben und es auch in Zukunft tun werden, wurde ebensowenig gewürdigt wie die Tatsache, dass sie die damit verbundenen Nachteile tra-

gen. Es wäre sehr stossend, wenn sich die Energiepolitik des Bundes schliesslich gegen die Bewohner dieser Gebiete richten würde. Nach dem Ausgang der parlamentarischen Beratungen ist leider nichts anders zu erwarten.

d) Die Katze nicht im Sack kaufen

Der neue Energieartikel beinhaltet auch eine Reihe von Ungewissheiten. Völlig schleierhaft ist die Finanzierung. Niemand weiss wie das Energiegesetz, das aufgrund dieses Verfassungsartikels erlassen würde, aussehen soll.

Gemäss Botschaft des Bundesrates soll die Finanzierung im Rahmen der Neuordnung der Bundesfinanzen geregelt werden. Wie kann man geplante Massnahmen auf eine Finanzordnung stützen, die noch nicht einmal akzeptiert ist?

Zwar lässt der gegenwärtig im Parlament hängige Energienutzungsbeschluss gewisse Schlüsse über eine allfällige Ausgestaltung des geplanten Energiegesetzes zu. Der Inhalt des vorgesehenen Bundesgesetzes ist jedoch noch nicht bestimmt und würde wahrscheinlich noch deutlich weitergehen als der Entwurf für einen Energienutzungsbeschluss. Vorsicht ist deshalb angebracht. So wäre es nicht ausgeschlossen, dass man dieses Gesetz dazu benützen würde, die Tarifgrundsätze wieder einzuführen.

Vor allem der Vorschlag für den Energienutzungsbeschluss zeigt uns, in welche Richtung die künftige Gesetzgebung gehen würde: In Richtung eines kleinlichen und erdrückenden Interventionismus des Bundes mit den damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen und unföderalistischen Lösungen.

e) Energie dient allen

Der sinnvolle Einsatz von Energie erleichtert uns allen den Alltag in vielfältiger Form. Jeder Werktätige verfügt über Geräte, die heute nicht mehr wegzudenken sind. Das Anheben schwerer Gegenstände besorgen Maschinen und Installationen. Diese benötigen Energie, verhältnismässig viel Energie, verschonen aber den Arbeiter vor körperlichen Überbelastungen, die früher zu schmerzhaften Abnützungen (z. B. Rückenschäden) oder schweren Unfällen führten. Die Energie erleichtert auch die Haushaltarbeit massiv. Die Kinder haben im Winter ein geheiztes Schulzimmer. Vom öffentlichen Verkehr, der gegenwärtig und in nächster Zeit weiter ausgebaut werden soll, erwarten wir, dass er uns rasch von einem Ort an den andern bringt. Energie ist also an sich etwas Gutes. Die Entwicklung neuer Techniken und Verfahren vermögen ineffiziente Energieverluste zu vermindern. Das Perpetuum mobile jedoch werden wir nie erreichen, auch nicht mit einem Energieartikel.

Mit anderen Worten: Es hilft nicht weiter, dem Modetrend des Zivilisationspessimismus zu folgen und den Energieverbrauch an sich als schlecht hinzustellen. Tatsache ist vielmehr, dass es vor allem die ausreichende Verfügbarkeit preisgünstiger Energie war, welche das Wirtschaftswachstum und das hohe Wohlstandsniveau der Schweiz ermöglicht hat. Nur dadurch ist es unserem Land gelungen, dem internationalen Wettbewerb standzuhalten, und schliesslich ist es auch nur dadurch möglich geworden, dass die Schweiz einen Beitrag an die internationale Solidarität leistet. Es wäre daher verhängnisvoll, mit einem Energieartikel destruktiven Kritikern und Aussteigern ein Tumfeld zu eröffnen und die Energieversorgung damit der Willkür wirtschafts- und konsumentenfeindlicher Kreise auszusetzen.

f) Zwängerei

Der erste Energieartikel ist vor sieben Jahren abgelehnt worden. Es ist verfehlt, praktisch die gleiche Vorlage wieder zu bringen. Das Volk sollte diese Zwängerei klar beantworten: mit einem Nein zum neuen Energieartikel.

6. Bemerkungen zu den Bestimmungen des vorgeschlagenen Art. 24^{octies} BV im einzelnen

Absatz 1

«1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breitgefächerte und sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationalen Energieverbrauch ein.»

Diese Bestimmung hinterlässt den Eindruck einer vorwiegend programmatischen Aussage. Tatsächlich schafft sie auch keine neuen Zuständigkeiten des Bundes.

Genau besehen ist sie aber von entscheidender Bedeutung, denn Bund und Kantone werden damit auf Verfassungsstufe aufgefordert, in die Bereiche der Energieversorgung und des Energieverbrauchs einzugreifen. Zwar soll dies im Rahmen ihrer Zuständigkeiten der Fall sein, doch sind die Interventionsmöglichkeiten auch unter dieser Einschränkung enorm. Die Fälle, in denen Zuständigkeiten gegeben sind, betreffen im Prinzip jeden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungsbereich und sind damit zahllos (Verkehr, Umwelt, Raumplanung, Landwirtschaft, Landesverteidigung usw.). Die Botschaft zum Energieartikel lässt denn diesbezüglich auch keinen Zweifel offen. Mit dem vorgeschlagenen Energieartikel soll die bisher weitgehend auf einzelne Gebiete des Energieangebotes beschränkte Energiepolitik des Bundes vielfältiger und umfassender gestaltet werden.

Aus dieser Absichtserklärung ist klar ein Schluss zu ziehen: Bund und Kantone sollen gleichsam eine Generalkompetenz erhalten, in allen

ihren Zuständigkeiten nach eigenem Ermessen energiepolitisch aktiv zu werden. Die ordnungspolitische Grenzziehung wird damit aufgeweicht und dies offensichtlich zu Lasten der marktwirtschaftlichen Versorgung. Absatz 1 des Energieartikels ist daher von eminenter Bedeutung. Die juristische Überprüfung der Bestimmung hat denn auch ergeben, dass Absatz 1 nach einem heute weitverbreiteten Grundrechtsverständnis ohne zusätzliche Rechtsgüterabwägungen Beschränkungen der persönlichen Freiheit, der Eigentumsgarantie sowie der Handels- und Gewerbefreiheit zulassen würde. Damit wäre aber ein weiterer Schritt hin zur Verstaatlichung der Energieversorgung getan.

Der Bundesrat massiert sich in seiner Botschaft zudem an, mit dieser Bestimmung die Energiewirtschaft in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu fördern. Die Wirtschaft hat bewiesen, dass sie durchaus allein in der Lage ist, sich veränderten Verhältnissen sowohl in bezug auf die Versorgungssicherheit als auch des Umweltschutzes rasch anzupassen. Sie braucht nicht bevormundet zu werden.

Absatz 2

«² Der Bund erlässt Grundsätze für:

- a) die Nutzung einheimischer und erneuerbaren Energien;
- b) den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.»

Dieser Absatz gibt dem Bund, ebenso wie der folgende Absatz 3, Möglichkeiten für unerwünschte Eingriffe. Bereits Absatz 2 enthält klar dirigistische Züge.

lit. a

Der Begriff «Nutzung» umfasst sowohl die Energiegewinnung und -verteilung als auch den Verbrauch. Der Bund könnte aufgrund dieser Bestimmung Rechtsetzungsaufträge an die Kantone im Hinblick auf die Bau-, Planungs- und Energiegesetzgebung erteilen und bundesweite Sachpläne für die Nutzung bestimmter einheimischer und erneuerbarer Energien aufstellen. Die Anforderungen «einheimisch» und «erneuerbar» müssten nicht kumulativ erfüllt sein, so dass der Bund praktisch für sämtliche Energiearten Grundsätze aufstellen könnte. Damit hätte er umfassende Eingriffskompetenzen, wobei die Eingriffe im einzelnen sehr weit gehen könnten. Die Botschaft zum Energieartikel betrachtet den Anschlusszwang an Energieversorgungsunternehmen unter diesem Titel als zulässig. Konkret bedeutet dies nichts anderes als die Aufhebung der freien Wahl des Energieträgers und damit eine massive Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit sowie der Eigentumsfreiheit. Mit Blick auf die kantonalen Regalrechte ist Abs. 2 lit. a unföderalistisch, verfügt doch der Bund selbst nicht über derartige Rechte.

lit. b

Hier sind ausdrücklich alle Energieträger erfasst. Aufgrund der Kompetenz zu einer Grundsatzgesetzgebung könnte der Bund weitreichend in das Wirtschaftsgeschehen eingreifen. Vor allem aber stellt sich hier die Frage des Föderalismus und der Aufgabenteilung. Rund die Hälfte des schweizerischen Energieverbrauchs untersteht kantonalen Gesetzgebungen. Dennoch soll der Bund gemäss Botschaft aufgrund von lit. b sowohl Rechtssetzungsaufträge an die Kantone erlassen können, die sich auf Mindestbestimmungen beschränken und weitergehendes kantonales Recht zulassen, als auch in zwingender Form Abweichungen ausschliessen dürfen. Allen Beschwichtigungen zum Trotz geht aus dieser Formulierung die klare Absicht hervor, massiv in die Befugnisse der Kantone einzugreifen.

Absatz 3

«³ Der Bund:

- a) erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten;
- b) fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere im Bereich des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.»

Hier könnte der Bund nicht «nur» Grundsätze aufstellen, sondern detaillierte Vorschriften erlassen. Abs. 3 lit. a entspricht wortwörtlich dem bundesrätlichen Vorschlag, über welchen er in seiner Botschaft schreibt: «Je nach Energieversorgungslage und Umweltbelastung fallen später auch Energieverbrauchsvorschriften (Zulassungsbeschränkungen) in Betracht.»

Diese Gesetzgebungskompetenzen zeigen, wie verfehlt die ganze Vorlage ist. Angesprochen wären Industrie und Gewerbe, die Transporte sowie die Haushalte. Als Massnahmen kommen vor allem die Warendeklaration und die Etikettierung sowie Zulassungsbeschränkungen in Frage.

Für das Anliegen nach Warendeklaration und Etikettierung (Bekanntgabe des Energieverbrauchs neuer Geräte und Fahrzeuge) ist ein Energieartikel nicht erforderlich. In vielen Bereichen ist die Verbrauchsdeklaration auf freiwilliger Basis eingeführt (z. B. Treibstoffverbrauch von Fahrzeugen, Stromverbrauch von Geräten). Der Konsum nimmt diese Angaben offensichtlich zur Kenntnis: Der Verbrauch neuzugelassener Personenwagen ist im Zeitraum von 1974 bis 1989 um 17 Prozent gesunken, und Feuerungsanlagen mit einem Wirkungsgrad von weniger als 92 Prozent haben keine Marktchancen mehr.

In Anbetracht dieser Tatsachen sieht der Bund mit Zulassungsbeschränkungen weitergehende Möglichkeiten vor, nimmt dabei aber einen extremen Interventionismus in Kauf. Die Inverkehrsetzung von

Anlagen, Geräten und Fahrzeugen könnte verboten werden, sofern ein vom Bund zu bestimmender spezifischer Verbrauch überschritten würde. Derartige Einschränkungen sind weder aussenhandelspolitisch akzeptabel, noch sind sie mit der Handels- und Gewerbefreiheit sowie der freien Wahl des Konsumenten vereinbar.

Insbesondere wird auf die Motorfahrzeuge abgezielt, wobei sich der Bund von der Auffassung tragen lässt, dass Zulassungsverbote ungeachtet der internationalen Zusammenarbeit erlassen werden können, sofern dafür triftige schweizerische Gründe vorliegen. Dass solche Gründe geltend gemacht und die Schweiz zu einem erneuten Alleingang ansetzen würde, ist in Anbetracht der heutigen verkehrspolitischen Situation annähernd sicher.

Eine grosse Zahl von Vorschriften würde die serienmässig hergestellten Geräte betreffen. Insbesondere müssten sie mit detaillierten Angaben über den Energieverbrauch versehen werden. Selbstverständlich müssten diese Vorschriften auch für importierte Produkte gelten. Dies würde zu neuen Behinderungen des freien Warenverkehrs führen und der Schweiz nicht nur Probleme mit der EG, sondern auch Schwierigkeiten im Rahmen der Efta und des Gatt bringen. Wir befinden uns in dieser Hinsicht ohnehin nicht in einer komfortablen Situation, so dass wir unsere Position nicht zusätzlich verschlechtern sollten.

lit. b

Der allgemeine Forschungsartikel der Bundesverfassung (art. 27^{sexies}) gibt eine ausreichende Verfassungsgrundlage auch für die Forschung und Entwicklung im Energiebereich. Die Förderung durch den Bund ist allerdings beschränkt auf die Grundlagenforschung bis zur angewandten Forschung einschliesslich der forschungsnahen Entwicklung neuer Techniken. Weitergehende Förderungsmassnahmen des Bundes, insbesondere zur eigentlichen Produkteentwicklung, hätten stark wettbewerbsverzerrende Auswirkungen und sind daher abzulehnen. Aus ureigensten Interessen ist die Wirtschaft auf diesem Gebiet ohne staatliche Unterstützung tätig und durchaus auch bereit und in der Lage, die nötigen Investitionen zu tätigen. Auch die Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen durch den Bund ist weder nötig noch erwünscht.

Absatz 4

«⁴ Der Bund berücksichtigt in seiner Energiepolitik die Anstrengungen der Kantone und ihrer Gemeinwesen sowie der Wirtschaft. Den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete des Landes und der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist Rechnung zu tragen. Massnahmen betreffend den Verbrauch von Energie in Gebäuden werden vor allem von den Kantonen getroffen.»

Die Botschaft des Bundesrates sagt zum ersten Satz des Absatzes 4 wörtlich: «Die rechtliche Bedeutung dieser Bestimmung tritt hinter der politischen zurück.» Der zweite Satz fehlte im bundesrätlichen Vorschlag mit der Begründung, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip auch ohne diese ausdrückliche Erwähnung gelte. Auch hier veranlassten abstimmungstaktische Überlegungen die Mehrheit des Parlamentes zu dieser Ergänzung. Es wäre schwierig, in einer künftigen Energiegesetzgebung des Bundes diesem wichtigen Anliegen Nachachtung zu verschaffen. Satz 3 entspricht der heutigen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

7. Schlussfolgerungen

Der vorgeschlagene Energieartikel ist ganz klar abzulehnen. Die angestrebten Massnahmen hätten eine unnütze Bürokratie, zahlreiche schikanierende Eingriffe und eine weitere Einschränkung der Handlungsfreiheit der schweizerischen Unternehmungen zur Folge. Die mit der Energieversorgung und -verwendung verbundenen Probleme können nicht durch eine ganze oder teilweise Verstaatlichung dieses für unsere Wirtschaft vitalen Bereichs gelöst werden. Die Anhäufung von Bundeskompetenzen bringt uns nicht weiter. Die Erfahrung zeigt, dass rasche und praktikable Lösungen auf unseren dezentralen, föderalistischen Strukturen aufgebaut werden müssen. Zentralisierungen führen nur zu neuen Schwierigkeiten.

Die beabsichtigte Energiepolitik des Bundes, die durch den Energieartikel eingeleitet werden soll, würde die Position der Schweiz in wirtschaftlicher Hinsicht stark schwächen. Unsere grosse Auslandabhängigkeit auf diesem Gebiet wird keineswegs gemildert. Die Finanzierung zusätzlicher Kosten ist keineswegs gesichert. Die übernächsten Schritte, die vorgenommen würden, sind bereits heute absehbar: weitere Einschränkungen und Eingriffe in das Marktgeschehen, Energieabgabe usw.

Sowohl Bund wie Kantone verfügen über ausreichende Möglichkeiten, den Energieverbrauch zu beeinflussen.

Deshalb: Nein zum Energieartikel

Anhang 1 zum Argumentarium gegen den Energieartikel

Die weiteren energiepolitischen Vorlagen vom 23. September 1990

a) *Volksinitiative «Stopp dem Atomkraftwerkbau (Moratorium)»*

Diese Initiative verlangt, dass während zehn Jahren keine Rahmen-, Bau-, Inbetriebnahme- oder Betriebsbewilligungen für neue Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie (Kernkraftwerke oder Heizreaktoren) erteilt werden. Sie wurde am 23. April 1987 mit 135 321 gültigen Unterschriften eingereicht und hat folgenden Wortlaut:

«Die Bundesverfassung ist wie folgt zu ergänzen:

Übergangsbestimmungen Art. 19 (neu)

Für die Dauer von zehn Jahren seit Annahme dieser Übergangsbestimmungen durch Volk und Stände werden keine Rahmen-, Bau-, Inbetriebnahme- oder Betriebsbewilligungen gemäss Bundesrecht für neue Einrichtungen zur Erzeugung von Atomenergie (Atomkraftwerke oder Atomreaktoren zu Heizzwecken) erteilt. Als neu gelten derartige Einrichtungen, für die bis zum 30. September 1986 die bundesrechtliche Baubewilligung nicht erteilt worden ist.»

b) *Die Volksinitiative «für den Ausstieg aus der Atomenergie»*

Dieses Volksbegehren will darüber hinaus, dass bestehende Anlagen so rasch als möglich stillgelegt werden. Es wurde am 1. Oktober 1987 mit 105 812 gültigen Unterschriften eingereicht und hat folgenden Wortlaut:

«Die Bundesverfassung ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 24^{quinquies} Abs. 3 bis 5 (neu)

³ In der Schweiz dürfen keine weiteren Anlagen zur Erzeugung von Atomenergie und keine Anlagen zur Bearbeitung von Kernbrennstoffen in Betrieb genommen werden. Die bestehenden Anlagen dürfen nicht erneuert werden. Sie sind so rasch als möglich stillzulegen.

⁴ Um eine ausreichende Stromversorgung sicherzustellen, sorgen Bund und Kantone dafür, dass elektrische Energie gespart, besser genutzt und umweltverträglich erzeugt wird. Natürliche Gewässer und schutzwürdige Landschaften dürfen durch neue Kraftwerkbauten nicht beeinträchtigt werden.

⁵ Zum gleichen Zweck fördert der Bund die Erforschung, Entwicklung und Nutzung von dezentralen, umweltverträglichen Energieanlagen.»

Anhang 2 zum Argumentarium gegen den Energieartikel

Der 1983 abgelehnte Energieartikel

Artikel 24^{octies} BV

«¹ Der Bund kann zur Sicherung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung

- a) Grundsätze aufstellen für die sparsame und rationelle Energieverwendung;
- b) Vorschriften erlassen über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten;
- c) die Entwicklung von Techniken fördern, die der sparsamen und rationellen Energieverwendung, der Nutzbarmachung herkömmlicher und neuer Energien und der breiten Fächerung der Energieversorgung dienen.

² Er nimmt dabei auf die Anstrengungen der Kantone, ihrer Gemeinwesen und der Wirtschaft angemessen Rücksicht. Den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete des Landes und der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist Rechnung zu tragen.

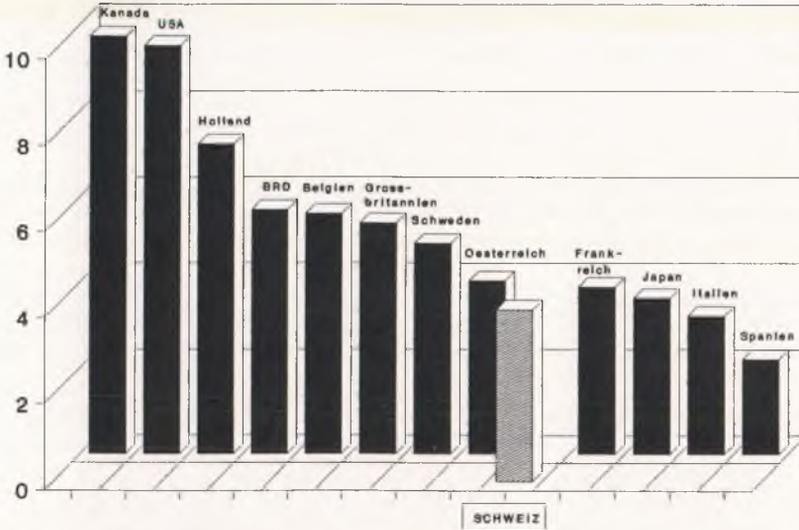
³Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse der sparsamen und rationellen Energieverwendung sowie einer breitgefächerten Energieversorgung. In der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer begünstigt er die energiesparenden Investitionen.»

In der Volksabstimmung vom 27. Februar 1983 wurde diese Vorlage abgelehnt. Das Volk nahm sie zwar mit 649 485 Ja gegen 626 047 Nein knapp an, doch sie scheiterte am Ständemehr. Elf Kantone sagten ja, 9 Ganz- und 6 Halbkantone lehnten sie ab. Neinmehrheiten gab es in den Kantonen LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, AG, VS.

Anhang 3 zum Argumentarium gegen den Energieartikel

Energieverbrauch in der Schweiz im internationalen Vergleich

Abb. 1: Energieverbrauch von Industrieländern in Tonnen Kohleeinheiten pro Kopf, 1986



Quelle: UNO, Statistica Yearbook 1988, New York, 1988

- Im Vergleich zu den übrigen Industriestaaten mit ähnlichen klimatischen Voraussetzungen weist die Schweiz einen tiefen Energieverbrauch pro Kopf auf.
- Der Pro-Kopf-Verbrauch einzelner Länder ist gegenüber der Schweiz um folgende Faktoren höher:

Kanada	2,43	Grossbritannien	1,34
USA	2,38	Schweden	1,23
Holland	1,80	Österreich	1,01
BRD	1,42	Schweiz	1,0
Belgien	1,40		

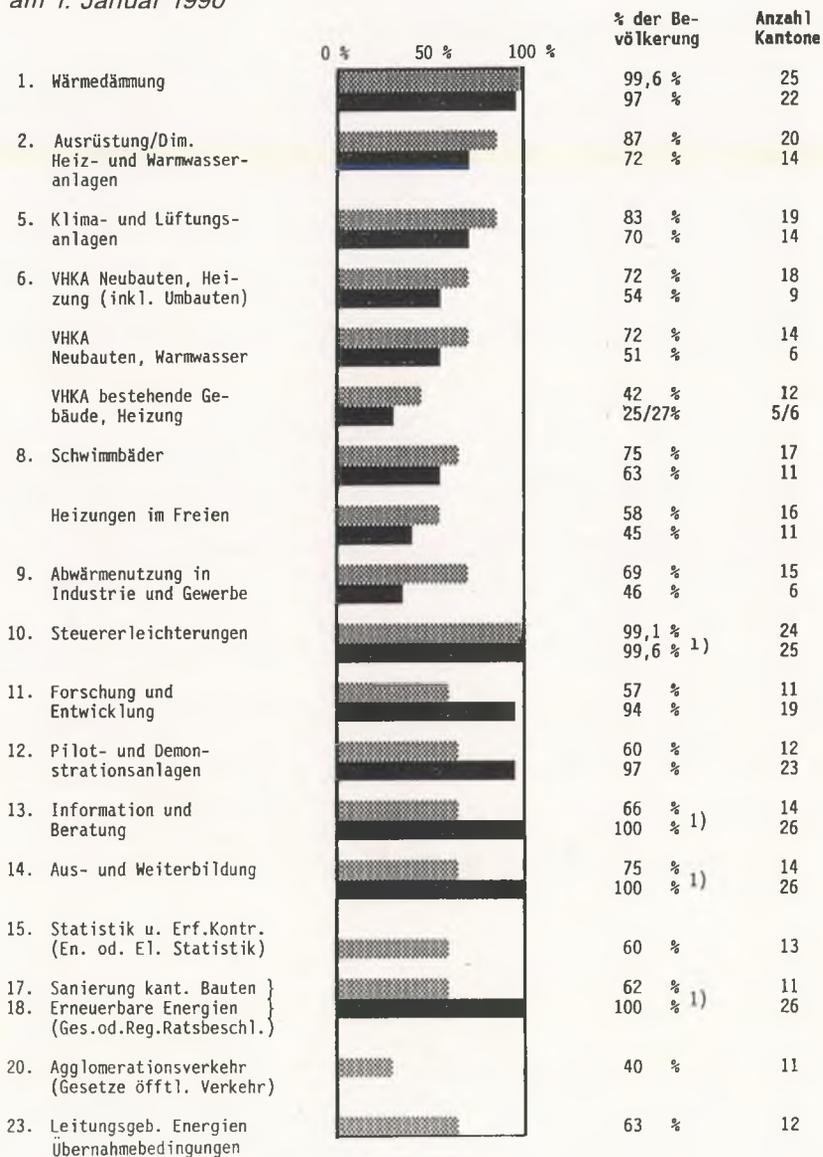
- Trotz oder gerade infolge des hohen Entwicklungsstandes wird Energie in der Schweiz schon heute sparsam und rationell verwendet.
- Das Sparpotential und damit auch die Wirkung von Sparmassnahmen sind in der Schweiz weit geringer als in vergleichbaren Industriestaaten.

Anhang 4 zum Argumentarium gegen den Energieartikel

Energiepolitische Aktivitäten der Kantone

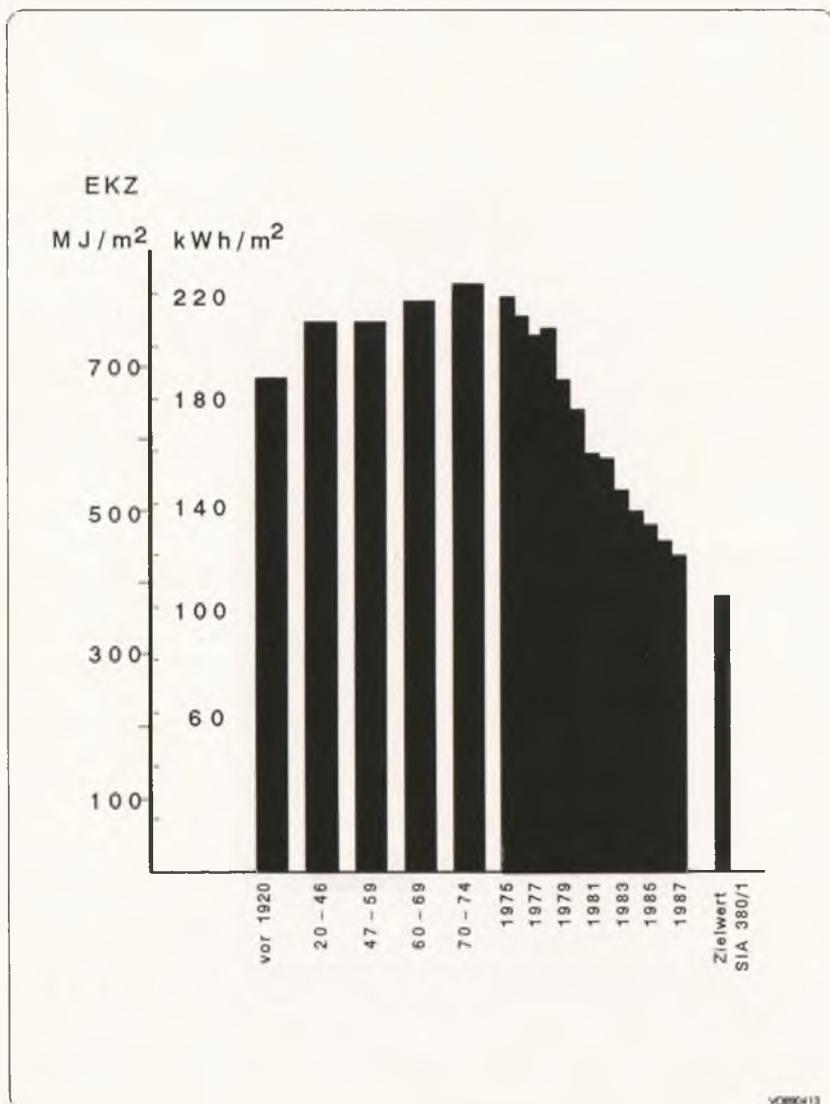
- Der Energieverbrauch in Gebäuden, d. h. insbesondere die Heizungen und die Warmwasseraufbereitung, fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Kantone.
- Der Anteil von Heizung und Warmwasser am schweizerischen Gesamtenergieverbrauch beläuft sich auf rund die Hälfte. Die Energiegesetzgebung des Bundes dürfte demzufolge nur die Hälfte des schweizerischen Verbrauchs abdecken.
- Mit dem Erlass von Grundsätzen wird dem Bund allerdings eine verbindliche Einflussnahme zu Lasten der kantonalen Zuständigkeiten eröffnet.
- Die Energiepolitik der Kantone ist bereits heute weit fortgeschritten (vgl. Tabelle über den Stand des energiepolitischen Programms in den Kantonen am 1. Januar 1990). So ist beispielsweise die Wärmedämmung (Gebäudeisolation) in 25 Kantonen mit 99,6% der schweizerischen Bevölkerung bereits heute gesetzlich geregelt und in 22 Kantonen mit 97% der Bevölkerung wird sie vollzogen.
- In 14 Kantonen mit 72% der schweizerischen Bevölkerung beruhen diese Massnahmen auf speziellen Energiegesetzen, in 6 Kantonen mit 22,6% der Bevölkerung auf besonderen Bestimmungen in Baugesetzen.
- Die Wirkung dieser Massnahmen ist sehr beträchtlich. Dank den einschlägigen Bestimmungen und dem technischen Fortschritt konnte beispielsweise die Energiekennzahl (Wärmeverbrauch pro Wohnfläche) von Wohnbauten im Kanton Zürich von 220 kWh/m² im Jahre 1975 auf 120 kWh/m² im Jahre 1987 gesenkt werden. Der Zielwert der SIA-Norm 380/1 ist damit annähernd erreicht (vgl. Darstellung).

Abb. 2: Stand des Energiepolitischen Programms in den Kantonen am 1. Januar 1990



▨ = Gesetze ■ = Vollzug

Abb. 3: Energiekennzahlen von Wohnbauten im Kanton Zürich



Anhang 5 zum Argumentarium gegen den Energieartikel

Fortschritte im rationellen Energieverbrauch

- Energie wird heute in der Schweiz in allen wichtigen Verwendungsbereichen (Haushalte, Verkehr, Industrie) wesentlich rationeller verwendet. Pro beheizte Wohnfläche, pro Fahrzeug und pro Einheit der industriellen Produktion wird deutlich weniger Energie verbraucht als noch in den siebziger Jahren.
- Massnahmen für einen rationellen Energieverbrauch sind an Investitionen gebunden (neue Anlagen, Fahrzeuge) und daher unabhängig vom Energiepreis irreversibel. Rationeller Energieverbrauch ist bei den Anlagenherstellern zu einem wichtigen Wettbewerbsargument geworden, so dass die Entwicklung andauert.
- Wenn der Gesamtenergiebedarf in den vergangenen Jahren trotzdem weiter gestiegen ist, hat dies somit nichts mit sorglosem Umgang mit Energie oder gar mit Verschwendung zu tun, sondern ist die Folge von Wachstum und Wohlstand. Diese aber sind anerkannte Ziele unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik.

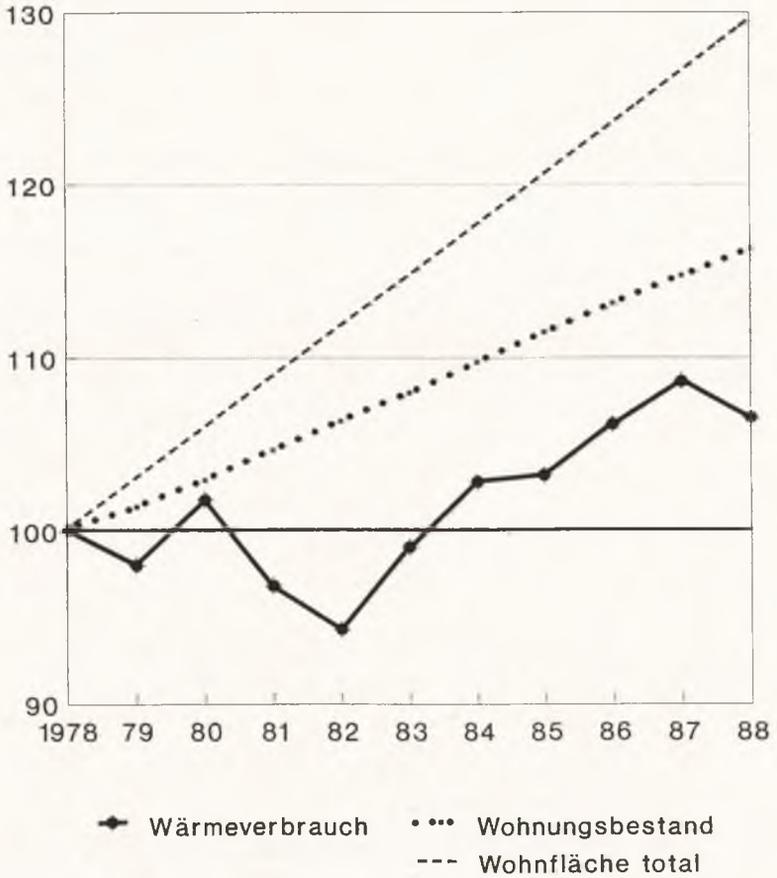
a) Haushalte

- Der schweizerische Gesamtwohnungsbestand hat im Zeitraum von 1978 bis 1988 um 16,3 Prozent zugenommen und die Wohnfläche der neuerstellten Wohnungen um insgesamt rund 30 Prozent. Der Wärmeverbrauch der Haushaltungen hingegen ist um lediglich 6,5 Prozent gestiegen. Eine heute erstellte Wohnung verbraucht damit pro Flächeneinheit rund 18 Prozent weniger Wärmeenergie als eine solche von 1978. (Diese Zahl deckt sich weitgehend mit den Angaben im Bild «Energiekennzahl pro Wohnbauten» in Anhang 4.)
- Der Vergleich zeigt, dass die Heizenergie heute wesentlich rationeller verwendet wird als vor zehn Jahren. Der Mehrverbrauch um 6,5 Prozent hingegen ist vor allem wohlstandsbedingt, denn die mittlere Wohnfläche pro Kopf hat in den letzten 15 Jahren um nicht weniger als 15 Prozent zugenommen (von 30,8 auf 42 m²/Kopf).

Sinngemäss gilt diese Feststellung auch für die folgenden Vergleiche.

Abb. 4: Wärmeverbrauch der Haushalte

Index 1978 = 100



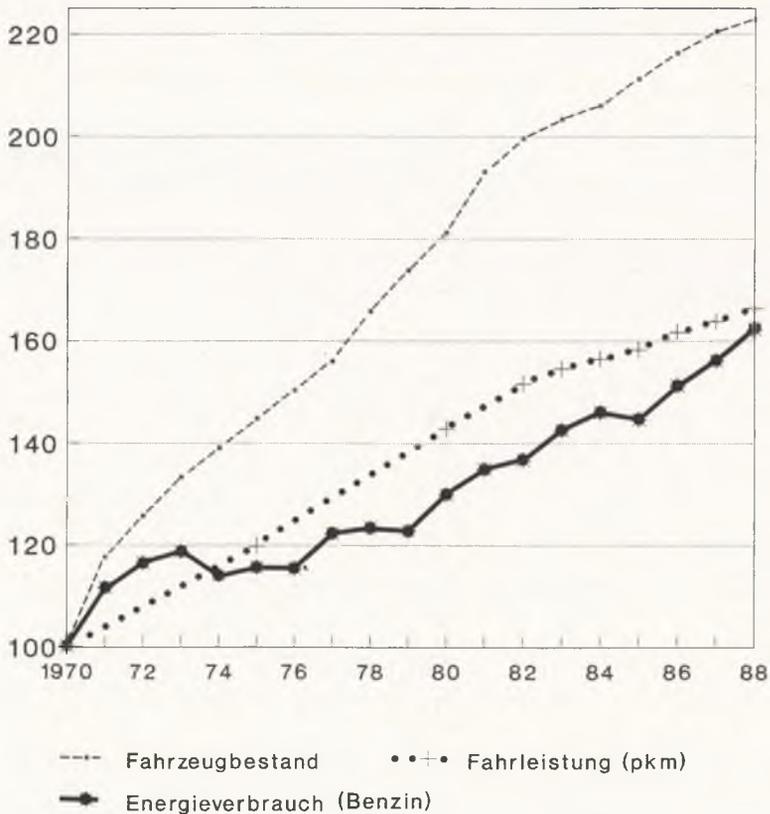
Quelle: Gesamtenergie-/Wohnbaustatistik

b) Verkehr

- Im Zeitraum von 1970 bis 1988 hat der benzinbetriebene Fahrzeugbestand (Personen- und Lieferwagen) um 122,8 Prozent zugenommen und die Leistungen in Personenkilometern um 66,5 Prozent. Der Benzinverbrauch ist hingegen nur um 62,2 Prozent gestiegen.

Abb. 5: Energieverbrauch des benzinbetriebenen Verkehrs

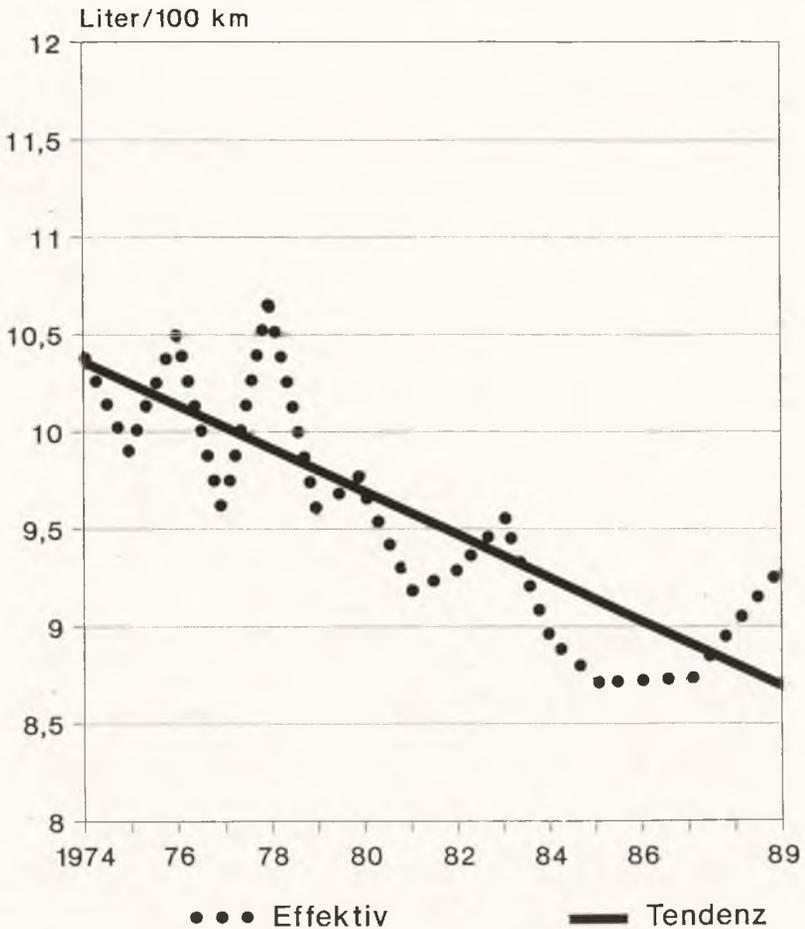
Index 1970 = 100



Quelle: Bundesamt für Statistik

- Auch im Personenstrassenverkehr wird Energie somit rationeller verwendet. Dies zeigt sich vor allem auch darin, dass der spezifische Verbrauch neu zugelassener Fahrzeuge deutlich sinkt. Innerhalb von 10 Jahren war ein Rückgang um 16,5 Prozent festzustellen (von 10,4 l/100 km im Jahre 1974 auf 8,7 l/100 km im Jahre 1989).

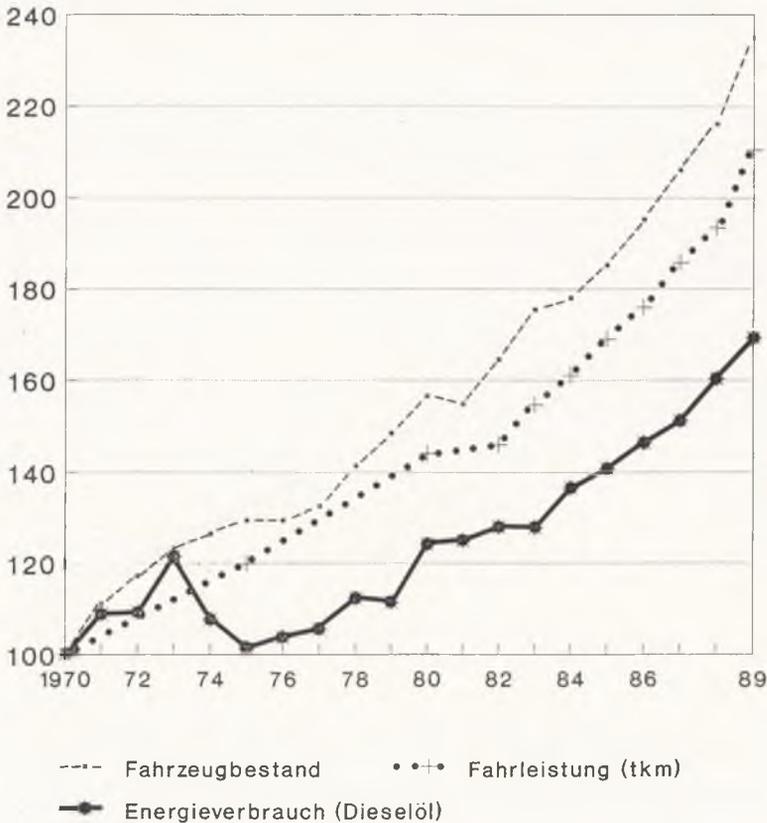
Abb. 6: Entwicklung des Verbrauchs neuer Benzinfahrzeuge



- Im gleichen Zeitraum hat der dieselbetriebene Fahrzeugbestand (Lastwagen und Busse) um 134,9 Prozent zugenommen und die Leistung in Tonnenkilometern um 110,4 Prozent. Der Verbrauch von Dieselöl ist jedoch um lediglich 69,2 Prozent gestiegen.
- Pro Tonnenkilometer wurden damit 1989 rund 19,6 Prozent weniger Dieselöl benötigt als 1970, Energie also um 19,6 Prozent rationeller verwendet.

Abb. 7: Energieverbrauch des Strassengüterverkehrs

Index 1970 = 100



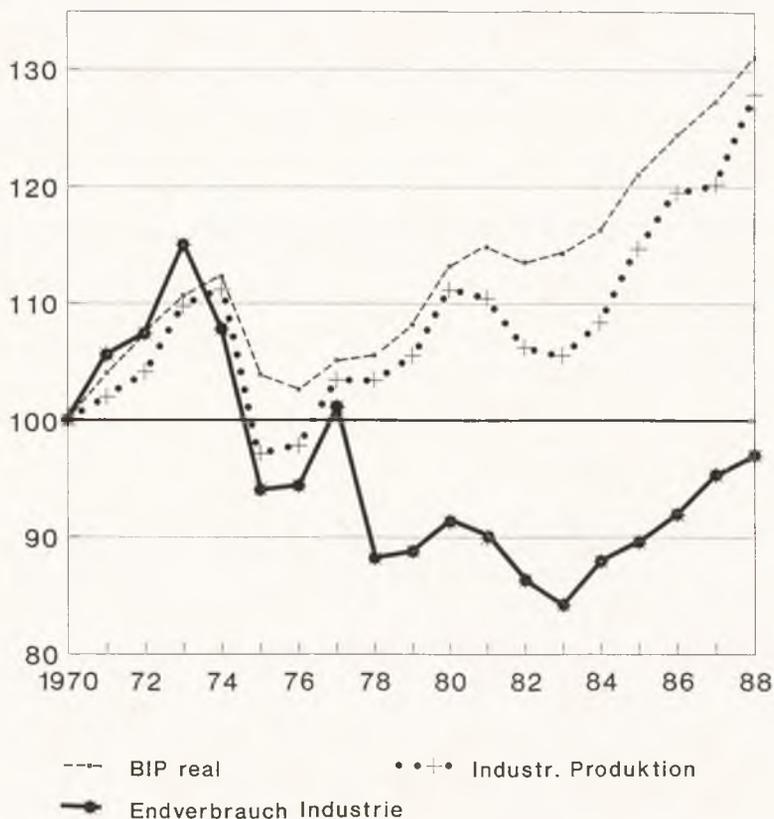
Quelle: Bundesamt für Statistik

c) Industrie

- Das Bruttoinlandprodukt der Schweiz ist im Zeitraum von 1970 bis 1988 um 31,1 Prozent gewachsen und die industrielle Produktion um 28,0 Prozent. Der Energieverbrauch der Industrie hat hingegen um 3 Prozent abgenommen.
- Pro Einheit der industriellen Produktion wurden damit 1988 rund 24 Prozent weniger Energie verbraucht als 1970 und entsprechend ist die Energieverwendung rationeller geworden.

Abb. 8: Energieverbrauch der Industrie

Index 1970 = 100



Quellen: Gesamtenergiestatistik/Statistisches Jahrbuch

Anhang 6 zum Argumentarium gegen den Energieartikel

Energie und Umwelt

- Jede Art von Energieproduktion, Energietransport und Energieverbrauch beeinträchtigt die Umwelt. Im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch ist vor allem die Luftreinhaltung von Bedeutung. Es ist unbestritten, dass der Energieverbrauch wesentlich zur Luftbelastung beiträgt. Die wichtigsten Schadstoffe sind Schwefeldioxid (SO_2), Stickoxide (NO_x) und Kohlenwasserstoffe (HC). Die beiden letzteren sind Vorläufer für die Ozonbildung.
- Luftreinhaltung ist jedoch Umweltschutz und folglich durch Massnahmen der Umweltschutzgesetzgebung anzugehen. Die entsprechenden Grundlagen sind vorhanden (Verfassungsartikel über Umweltschutz, Umweltschutzgesetz, Luftreinhalteverordnung, 4 Verordnungen zur Emissionsminderung von Motorfahrzeugen, Vollzugsrichtlinien des Bundes, kantonale Massnahmenpläne).
- Die Schweiz verfügt zumindest im europäischen Vergleich über die strengsten Vorschriften, und es sind auch die grössten Fortschritte erzielt worden.
- Luftreinhaltung ist daher grundsätzlich keine Aufgabe der Energiepolitik und entsprechende Verquickungen sind dicht zulässig. Von diesem Grundsatz wäre nur dann abzuweichen, wenn Energie verschleudert würde und mit Sparmassnahmen auch die Luftbelastung herabgesetzt könnte. Gerade dies ist in der Schweiz aber nicht der Fall, Energie wird rationell eingesetzt.

a) Feuerungsanlagen

- Feuerungsanlagen emittieren vor allem Schwefeldioxid und in vermindertem Masse Stickoxide. (Kohlenmonoxid [CO], das in Feuerungsanlagen ebenfalls entsteht, gilt nicht als problematischer Schadstoff.)
- Die Emissionen von Schwefeldioxid sind in der Schweiz seit Anfang der siebziger Jahre stark sinkend und liegen heute insgesamt unter dem Stand von 1950. Das Maximalziel des bundesrätlichen Luftreinhaltekonzeptes ist damit deutlich unterschritten.
- Die Stickoxidemissionen der Hausfeuerungen sind erstmals mit der Luftreinhalteverordnung (LRV) von 1985 stark reduziert worden. Bei gegenwärtiger Revision der LRV sieht eine nochmalige deutliche Herabsetzung der Grenzwerte vor. Von den Anlagen-

herstellern werden auch die neuen Werte bereits beträchtlich unterschritten.

Sinngemäß gilt dasselbe für Kohlenmonoxid.

- Die Stickoxidemissionen der industriellen Feuerungen weisen dank der Emissionsgrenzwerte des LRV ebenfalls sinkende Tendenz auf. Als Einzelemittenten fallen insbesondere Müllverbrennungsanlagen und somit Betriebe des öffentlichen Sektors ins Gewicht.

Abb. 9: Entwicklung der Schwefeldioxid-Emissionen aus fossilen Brenn- und Treibstoffen

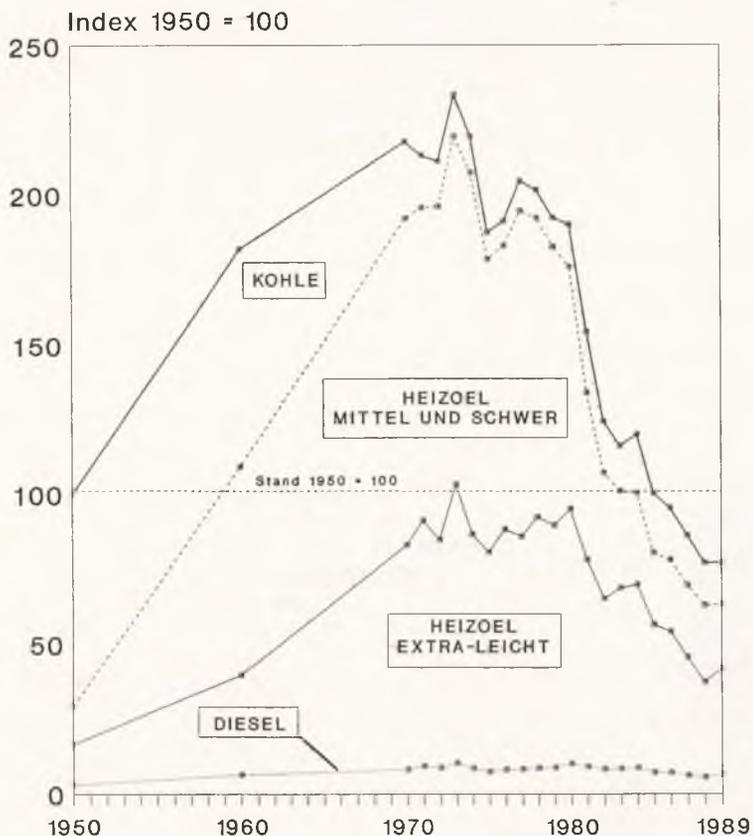


Abb. 10: Stickstoffoxide NO_x

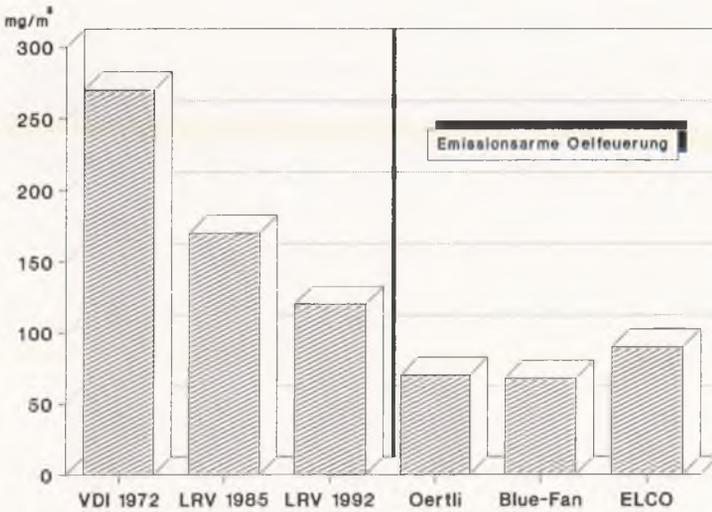
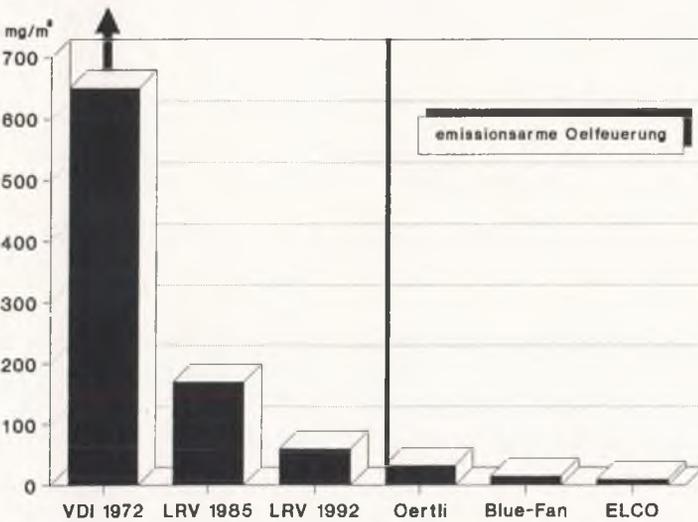


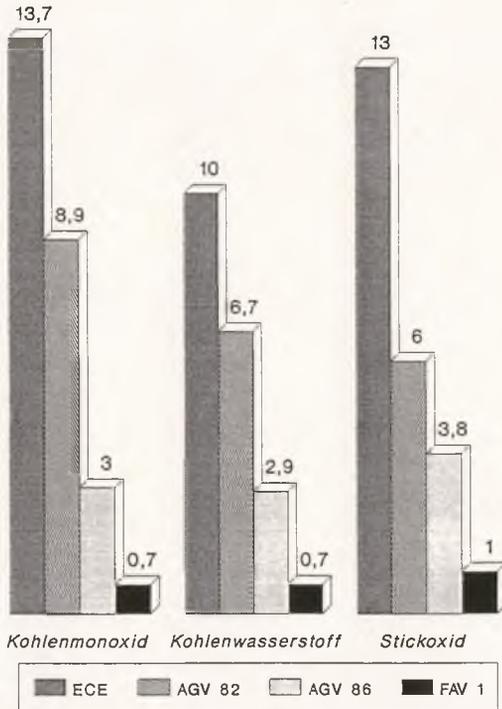
Abb. 11: Kohlenmonoxid CO



b) Verkehr

- Der Verkehr emittiert vor allem Stickoxide und Kohlenwasserstoffe. Zu erwähnen sind im weiteren Blei aus dem Benzinverbrauch und Schwefeldioxid aus dem Dieselölverbrauch.
- Beim benzinbetriebenen Verkehr hat die Schweiz mit dem umfassenden Katalysatorobligatorium die wirkungsvollste Methode eingeführt (CO, NO_x und HC werden um rund 90% reduziert).

Abb. 12: Die Abgasgrenzwerte für Personenwagen

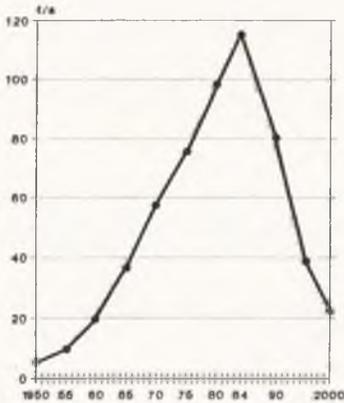


ECE 15/03	Europa heute
AGV 82	Schweiz bis 30.9.86
AGV 86	Schweiz bis 30.9.87
FAV 1	Schweiz ab 1.10.87

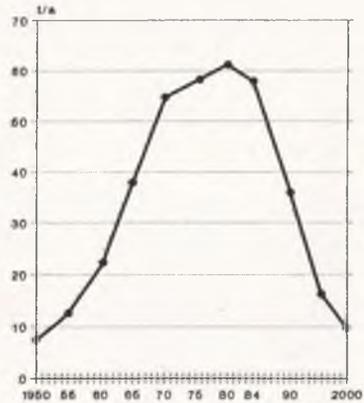
- Die Erfolge sind eindrücklich und lassen die fristgerechte Erreichung der Ziele des bundesrätlichen Luftreinhaltekonzeptes erwarten.

Abb. 13: Schadstoffemissionen von Personen- und Lieferwagen 1950–2000 (in 1000 t/Jahr)

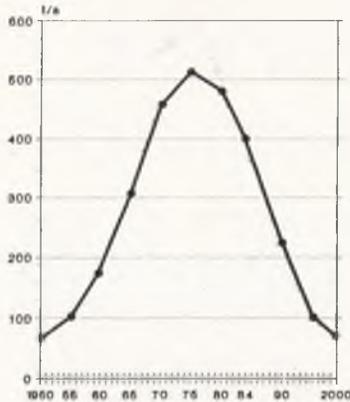
Stickoxide (NO_x)



Kohlenwasserstoffe (HC)



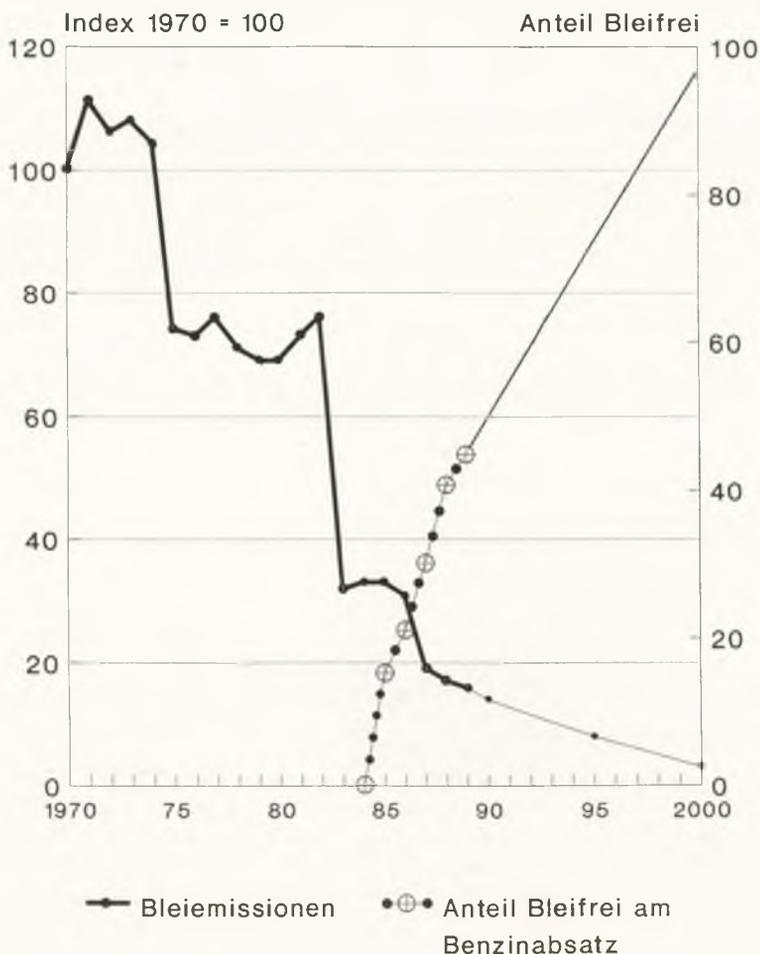
Kohlenmonoxid (CO)



Quelle: BUWAL

- Gleichzeitig mit dem Katalysator ist das bleifreie Benzin eingeführt worden, dessen Anteil am Gesamtverbrauch heute bereits 50 Prozent beträgt. Da die Bleiemissionen des Strassenverkehrs bereits seit den siebziger Jahren deutlich sanken, werden sie ab Mitte der neunziger Jahre weitgehend verschwunden sein.

Abb. 14: Blei-Emissionen des Strassenverkehrs

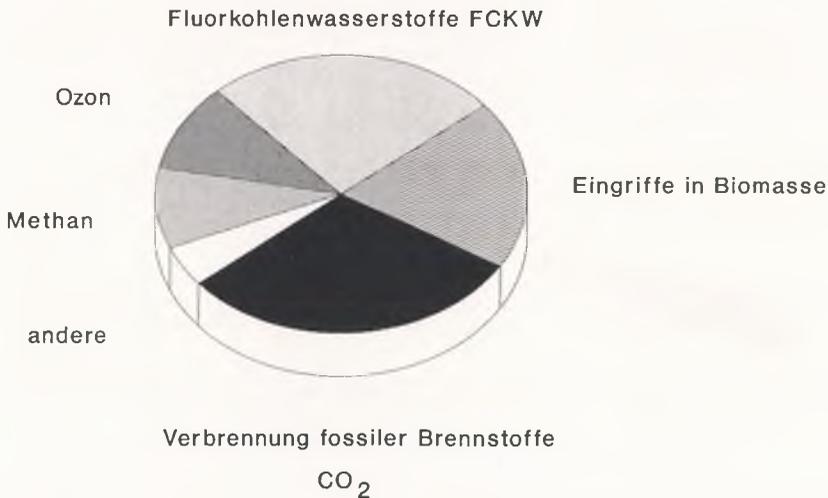


- Für die Kohlenwasserstoff-Emissionen des Benzinumschlages (Tanklager, Transport, Tankstellen) ist ein umfassendes Sanierungsprogramm angelaufen. In den kommenden zehn Jahren ist eine Emissionsminderung in diesem Bereich um zwei Drittel zu erwarten.
- Beim dieselbetriebenen Verkehr (Lastwagen und Busse) tritt am 1. Oktober 1991 eine weitere Verschärfung der Abgaswerte ein. Massiv tiefere Werte für Mitte der neunziger Jahre befinden sich in Ausarbeitung.
- Der Schwefelgehalt von Dieselöl soll im Zuge der laufenden Revision der LRV von heute max. 0,2 Prozent auf den weltweit tiefsten Wert von 0,05 Prozent gesenkt werden.

c) CO₂ und Treibhauseffekt

- Vorausgesetzt, dass ein Treibhauseffekt tatsächlich festgestellt werden kann, handelt es sich um ein globales Problem, dem auf internationaler Ebene (Konventionen) und nicht mit nationalen Alleingängen begegnet werden müsste.

Abb. 15: Anteil der Hauptquellen des Treibhauseffektes



Quelle: EGES

- Ein allfälliger Treibhauseffekt kann nicht als CO₂-Effekt definiert werden. CO₂ aus dem Verbrauch von fossilen Brennstoffen liesse sich je nach Schätzungen nur mit einem Drittel bis zur Hälfte als Verursacher bezeichnen (andere beteiligte Gase: Methan, Ozon, Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Eingriffe in Biomasse wie Brandrodung usw.). Den Verbrauch von fossiler Energie betreffende Massnahmen würden bestenfalls eine den CO₂-Anteil betreffende Teillösung darstellen.
- Die CO₂-Emissionen sind direkt abhängig vom Verbrauch fossiler Energie. Massnahmen wären somit in erster Linie dort vorzusehen, wo Energie nicht rationell verwendet wird und somit sicherlich nicht zuerst in der Schweiz. Die Schweiz trägt denn auch nur mit 0,2 Prozent zu den globalen CO₂-Emissionen bei, und Nordamerika wie auch Westeuropa produzieren pro Kopf der Bevölkerung rund dreimal so viel CO₂ wie die Schweiz.

Abb. 16: CO₂-Ausstoss 1986 gesamt/pro Kopf der Bevölkerung

